

# RS OGH 1964/1/29 7Ob336/63

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1964

## Norm

ZPO §228 B3aa

## Rechtssatz

Das Feststellungsbegehrten des Mieters, der Vermieter sei gegenüber dem Mieter nicht berechtigt, für die gemieteten Räume anstelle des im Mietvertrag vereinbarten Pauschalzinses von S 390,-- monatlich einen Betrag von S 683,-- zu verlangen, ist zulässig. Wenn das Feststellungsbegehrten auch besser positiv dahin hätte gefaßt werden können, daß der Vermieter nur einen monatlichen Mietzins von S 390,-- begehrten könne, so kann doch nicht gesagt werden, daß dem negativen Feststellungsbegehrten das Rechtsschutzbedürfnis fehlt und es für den Mieter wertlos ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 336/63  
Entscheidungstext OGH 29.01.1964 7 Ob 336/63  
Veröff: MietSlg 16650

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0038855

## Dokumentnummer

JJR\_19640129\_OGH0002\_0070OB00336\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)